



Was heißt eigentlich „warentypische Eigenschaft“?

Als warentypische Eigenschaften wird die Veränderung des Aussehens von Materialien bezeichnet, die durch den Gebrauch entstehen. Dies spielt auch bei Bodenbelägen immer wieder eine Rolle. Wenn der Kunde auf bestimmte warentypische Eigenschaften nicht vor der Verlegung hingewiesen wurde, kann der Verarbeiter bzw. Verkäufer zu Schadensersatz herangezogen werden.

Warentypische Eigenschaften sind vorgegeben durch:

- Die nicht beeinflussbaren Eigenschaften des Grundmaterials (z.B. Fasern) bzw. Materialkombinationen,
- die Warenkonstruktion und
- die Herstellungstechnik.

Solche warentypische Eigenschaften sind beispielsweise bei textilen Stoffen die Maßveränderung durch Waschen und bei Velours-Teppichböden das Changieren.

Rechtliche Bedeutung

Dieses Gebrauchsverhalten ist kein Mangel der Ware. Dennoch können Ersatzansprüche von Kunden auf den Verkäufer/Verleger zukommen, wenn der Kunde nicht rechtzeitig, also vor seiner Kaufentscheidung, über das Gebrauchsverhalten des Materials aufgeklärt wurde.

Die Folge ist, dass der Kunde andere Erwartungen an das Material hatte. Er empfindet die optische Veränderung als Mangel. Bei Kenntnis dieser spezifischen und warentypischen Eigenschaft hätte er die Möglichkeit

gehabt, sich für eine andere Ware zu entscheiden.

Für den Verkäufer/Verarbeiter ist es deshalb wichtig, sich so umfassend wie möglich über die warentypischen Eigenschaften von Bodenbelägen zu informieren. Dann er seine Kunden im Verkaufsgespräch detailliert beraten und aufklären. Die Praxis zeigt, dass Kunden die Information über die Gebrauchseigenschaften nicht als Abschreckung empfinden, sondern froh darüber sind, weil dadurch spätere Enttäuschungen und Reklamationen vermieden werden.



Beispiel für eine warentypische Eigenschaft ist der Shading-Effekt in einem Hotelflur. In der Oberfläche zeigen sich unregelmäßig hellere und dunklere Flecken.

Ordnungsgemäße Aufklärung

Der Verkäufer/Verarbeiter schützt sich durch die nachweisbare Aufklärung vor Auseinandersetzung mit seinen Kunden. Sollte es dennoch zu einem Rechtsstreit kommen, und kann er dann die rechtzeitige Aufklärung beweisen, bewahrt ihn das vor Ersatzansprüchen.

Die Sammlung von Gerichtsurteilen zu Streitfällen um warentypische Eigenschaften zeigt: Bei nicht erfolgter bzw. nicht nachweisbarer Aufklärung wird der Verkäufer/Verarbeiter regelmäßig zum Schadensersatz verurteilt. Je nach Art und Umfang der Lieferung erreichen diese Ersatzansprüche beträchtliche Summen.

Auf Initiative des Bundesverbandes der Sachverständigen des Raumausstatterhandwerks wurde ein Katalog entwickelt, in dem warentypische Eigenschaften verschiedener Materialien aufgelistet sind. Hier auszugsweise zum Thema Teppichböden:

- Teppichboden, kleingemustert:
Nähte werden optisch sichtbar (Reißverschlussseffekt).
- Velours-Teppichböden/-Teppiche:
Shading-Bildung ist möglich.

Der Verkäufer/Verarbeiter sollte darüber hinaus alle Informationsquellen nutzen, die ihm über die warentypischen Eigenschaften Aufschluss geben. In den Produkt-Informationen der Lieferanten sind oft entsprechende Hinweise enthalten. Neue Erkenntnisse zum Thema warentypische Eigenschaften findet man natürlich auch in Fussboden-Technik.